

Rahmenordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Studiengänge

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

vom

14. Mai 2020

Aufgrund von § 13 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Rahmenordnung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnungen

Vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie und der Harmonisierung des Prüfungsgeschehens an allen Fakultäten der HTW Dresden gelten für die Prüfungen, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet werden, folgende Bestimmungen.

Die Prüfungsordnungen der Studiengänge der HTW Dresden werden wie folgt geändert.
Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a Bestimmungen für Prüfungen zum Sommersemester 2020

- (1) Die Studierenden können selbst entscheiden, ob sie einzelne Prüfungsergebnisse des Sommersemesters 2020 annehmen oder nicht. Die Annahme bedarf keiner gesonderten Erklärung. Im Falle der Ablehnung eines Prüfungsergebnisses erklären die Studierenden dies schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt bis zum 30.11. 2020. In diesem Fall ist die Prüfungsleistung im selben Prüfungsversuch erneut abzulegen, wobei das spätere Prüfungsergebnis zählt. Prüfungsleistungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht durchgeführt ohne dass Fristenregelungen diesbezüglich gelten.
- (2) Bei der Fristenregelung des § 35 Absatz 4 SächsHSFG wird das Sommersemester 2020 nicht berücksichtigt. In die Fristberechnung des § 18 Absatz 2 Nr. 7 SächsHSFG wird das Sommersemester 2020 nicht einbezogen.
- (3) Alternative Prüfungsleistungen können nach Absprache mit dem Prüfer bis zum Ende des Sommersemesters 2020 unter Ausschluss des Prüfungsabschnitts des Sommersemesters 2020 durchgeführt werden.
- (4) Mündliche Prüfungen und alternative Prüfungsleistungen in mündlicher Form können nach Absprache mit dem Prüfer mit Hilfe eines von der Hochschule bestimmten Videokonferenz-Systems durchgeführt werden. An diesen Prüfungen kann der Student nur teilnehmen, wenn er diesem Verfahren zustimmt und erklärt, dass sich keine anderen Personen unerlaubt in Täuschungsabsicht an der Prüfung beteiligen und keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden. Die Erklärung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer abzugeben.
- (5) Die Prüfungstermine, Tag und Ort für mündliche und Tag, Uhrzeit und Ort für schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens drei Wochen vorher ortsüblich (in der Regel vom Prüfungsamt im Internet-Auftritt der HTW Dresden) bekannt zu geben.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Modulprüfungen, die in einem zweiten Prüfungsabschnitt des Sommersemesters 2020 stattfinden, der am Beginn des Wintersemesters 2020/2021 liegt. Die Verkürzung der Ankündigungsfrist auf 3 Wochen gilt für den zweiten Prüfungsabschnitt nicht.
- (7) Sind an die Durchführung praktischer Studienzeiten oder Studienaufenthalte im Ausland besondere Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere eine Mindestanzahl an erreichten ECTS-Credits, geknüpft und ist die Erbringung infolge der Besonderheiten des Prüfungsgeschehens für das Sommersemester 2020 beeinträchtigt, kann der zuständige Prüfungsausschuss die Zulassungsvoraussetzungen unter Beachtung der Einzelfälle angemessen reduzieren.
- (8) Die maximale Anzahl von Prüfungsleistungen, die gemäß Prüfungsordnung im Wintersemester 2020/2021 liegen, darf zwölf nicht überschreiten. Ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen und Prüfungen des zweiten Prüfungsabschnitts des Sommersemesters 2020.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Rahmenordnung gilt für alle Prüfungsordnungen der HTW Dresden und für alle an der HTW Dresden immatrikulierten Studierenden für die Prüfungen, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft und wird veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 12. Mai 2020 im Benehmen mit dem Rektorat.

Dresden, den 14. Mai 2020

gez.
Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert
Rektorin